S 16 AS 815/13

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Sozialgericht Darmstadt
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	-
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	S 16 AS 933/15, S 16 AS 980/15, S 16 AS 1011/15, S 16 AS 809/16
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 16 AS 815/13
Datum	13.10.2017

2. Instanz

Aktenzeichen	L 9 AS 532/17 B
Datum	15.05.2018

3. Instanz

Datum	-

Gegen den KlÃ¤ger zu 2.) wird wegen des Nichterscheinens im heutigen Termin ein Ordnungsgeld von 100,00 Euro (einhundert Euro) festgesetzt.

GrÃ¼nde

I.

Die KlÃ¤ger begehren in den Klageverfahren mit den Aktenzeichen S 16 AS 815/13, S 16 AS 933/15, S 16 AS 980/15, S 16 AS 1011/15 und S 16 AS 809/16 die Umwandlung der von der Beklagten darlehnsweise bewilligten Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch â□□ Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende â□□ (SGB II) in Leistungen in Form eines Zuschusses.

In allen Verfahren werden die KlÃ¤ger von einem oder auch mehreren BevollmÃ¤chtigten vertreten. Soweit diese in den jeweiligen Verfahren Akteneinsicht beantragt hatten, wurde dies jeweils durch die Kammer sowohl in die Gerichts- als auch die BehÃ¶rdenakte gewÃ¤hrt und auch die entsprechenden Akten an die jeweiligen BevollmÃ¤chtigten der KlÃ¤ger Ã¼bersandt. Lediglich auf

den letzten (wiederholten) Akteneinsichtsantrag des Rechtsanwalts G. erfolgte zwar die GewÃ¤hrung von Akteneinsicht, eine Ãbersendung an dessen Kanzlei wurde jedoch wegen des bevorstehenden Termins abgelehnt.
Schon zuvor waren Rechtsanwalt G. auf dessen Antrag auf Akteneinsicht vom 6. Dezember 2016 hin sÃ¤mtliche Gerichts- und BehÃ¶rdenakten zur Einsicht Ã¼bersandt worden. Im Nachgang zu dieser Akteneinsicht monierten die KlÃ¤ger, die Akte der Beklagten sei unvollstÃ¤ndig Ã¼bersandt worden und forderten das Gericht auf, die fehlenden Teile noch zu Ã¼bersenden. Da seitens der Kammer keine UnvollstÃ¤ndigkeit festgestellt werden konnte, erfolgte keine weitere Ãbersendung von Aktenteilen. Die KlÃ¤ger blieben insoweit bei ihrer Tatsachenauffassung.

In allen oben genannten Verfahren hat die Kammer fÃ¼r den 13. Oktober 2017 um 10:45 Uhr einen gemeinsamen ErÃ¶rterungstermin anberaumt. HierfÃ¼r wurde fÃ¼r alle KlÃ¤ger das persÃ¶nliche Erscheinen angeordnet. Die entsprechenden Ladungen wurden den KlÃ¤gern laut Zustellungsurkunden am 15. September 2017 zugestellt. Die KlÃ¤ger sind zu diesem Termin nicht erschienen. Auch die BevollmÃ¤chtigten der KlÃ¤ger erschienen zu diesem Termin nicht. Herr Rechtsanwalt H. aus der Kanzlei F., einer der BevollmÃ¤chtigten der KlÃ¤ger, hat am Tag des ErÃ¶rterungstermins um 08:45 Uhr bei Gericht angerufen und mitgeteilt, dass âder KlÃ¤gerâ ihm eine E-Mail geschrieben und ihn ausdrÃ¼cklich angewiesen habe, den heutigen Termin nicht wahrzunehmen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten sowie die die KlÃ¤ger betreffende BehÃ¶rdenakte (8 BÃ¤nde und 2 Hefter) Bezug genommen.

II.

Der vorliegende Beschluss hat unter allen oben genannten Aktenzeichen zugleich zu ergehen. Die entsprechenden Verfahren waren durch Beschluss im ErÃ¶rterungstermin am 13. Oktober 2017 zur gemeinsamen Verhandlung in diesem ErÃ¶rterungstermin miteinander verbunden worden. Dies wirkt sich vorliegend allein zu Gunsten der KlÃ¤ger aus, da ansonsten in jedem einzelnen Verfahren Ã¼ber die Festsetzung eines Ordnungsgeldes zu entscheiden wÃ¤re, was letztlich zur Festsetzung von fÃ¼nf getrennten Ordnungsgeldern fÃ¼hren kÃ¶nnte.

Nach Â§ 106 Abs. 3 Nr. 7 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann der Vorsitzende das persÃ¶nliche Erscheinen eines Beteiligten zu einem ErÃ¶rterungstermin anordnen. Nach Â§ 111 Abs. 1 Satz 2 SGG, der insoweit entsprechende Anwendung findet, ist auf die Folgen des Ausbleibens hinzuweisen. Diese bestimmen sich nach Â§ 202 SGG in Verbindung mit Â§ 141 Abs. 3 Zivilprozessordnung (ZPO). Danach kann gegen einen Beteiligten, dessen persÃ¶nliches Erscheinen angeordnet ist, der aber im Termin ausbleibt, ein Ordnungsgeld wie gegen einen nicht erschienenen Zeugen gemÃ¤Ã Â§ 380 Abs. 1 Satz 1 ZPO festgesetzt werden. Nach Â§ 381 Abs. 1 Satz 1 ZPO unterbleibt die Festsetzung eines Ordnungsgeldes, wenn sein Ausbleiben rechtzeitig genÃ¼gend entschuldigt wird. Erfolgt die Entschuldigung nicht rechtzeitig, so unterbleibt nach MaÃgabe des Satzes 2 die Festsetzung eines Ordnungsgeldes nur dann, wenn glaubhaft gemacht wird, dass dem Beteiligten an

der VerspÃ¤tung der Entschuldigung kein Verschulden trifft. Erfolgt die genÃ¼gende Entschuldigung nachtrÃ¤glich, so werden die gegen den Beteiligten getroffenen Anordnungen nach Â§ 381 Abs. 1 Satz 3 ZPO wieder aufgehoben.

Die Voraussetzungen fÃ¼r die Festsetzung eines Ordnungsgeldes sind im Fall des KlÃ¤gers zu 2. gegeben.
Alle KlÃ¤ger in den vorliegenden Verfahren, mithin auch der KlÃ¤ger zu 2., waren zum ErÃ¶rterungstermin vom 13. Oktober 2017 ordnungsgemÃ¤Ã geladen. Auch hatte der Kammervorsitzende gemÃ¤Ã Â§ 111 Abs. 1 S. 1 SGG das persÃ¶nliche Erscheinen der KlÃ¤ger, mithin auch des KlÃ¤gers zu 2., zu diesem Termin angeordnet. GemÃ¤Ã Â§ 111 Abs. 1 S. 2 SGG ist dabei auf die Folgen des Ausbleibens, nÃ¤mlich auf die MÃ¶glichkeit der VerhÃ¤ngung von Ordnungsgeld bei unentschuldigtem Ausbleiben (vgl. Â§ 202 SGG i. V. m. Â§ 141 Abs. 3 S. 1 ZPO), hingewiesen worden. Das Ladungsschreiben vom 12. September 2017 enthÃ¤lt einen formularmÃ¤Ãigen Hinweis, der diesen Anforderungen genÃ¼gt. Dieses Ladungsschreiben wurde den KlÃ¤gern, insbesondere auch dem KlÃ¤ger zu 2., am 15. September 2017 zugestellt (vgl. Bl. 261-263 der Gerichtsakte im Verfahren S 16 AS 815 / 13).

Der KlÃ¤ger zu 2. ist zum Termin am 13. Oktober 2017 nicht erschienen. Dieses Nichterscheinen wurde vom KlÃ¤ger zuvor nicht entschuldigt. Ein Entschuldigungsgrund ist insoweit fÃ¼r die Kammer auch nicht zu erkennen.

Ob die Festsetzung eines Ordnungsgeldes als Folge des Nichterscheinens eines Beteiligten trotz Anordnung des persÃ¶nlichen Erscheinens bereits auf der Tatbestandsebene nur in denjenigen FÃ¤llen in Betracht kommt, in denen die Anordnung des persÃ¶nlichen Erscheinens der SachverhaltsaufklÃ¤rung dient (vgl. insoweit LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom einen 20. Mai 2012, â L 10 AS 403 20 Aus 12 B â mit weiteren Nachweisen zur Darstellung des Streitstandes; Juris), kann hier dahin stehen. Denn in der Sache diente die Anordnung des persÃ¶nlichen Erscheinens der KlÃ¤ger dazu, in den vorliegenden Verfahren den Sachverhalt weiter aufzuklÃ¤ren. Hierbei ist zu berÃ¼cksichtigen, dass die KlÃ¤ger mehrfach moniert haben, die von der Beklagten vorgelegte BehÃ¶rdenakte sei unvollstÃ¤ndig. Inhaltlich erheben sie damit den Vorwurf der Verletzung des Grundsatzes des rechtlichen GehÃ¶rs (vgl. Art. 103 Abs. 1 Grundgesetz [GG]). Insoweit diente der Termin zunÃ¤chst dazu, gemeinsam mit den Beteiligten aufzuklÃ¤ren, inwieweit die BehÃ¶rdenakte als unvollstÃ¤ndig anzusehen sein kÃ¶nnte, da dies fÃ¼r das Gericht bisher nicht erkenntlich war und ist. Dies gilt insbesondere auch fÃ¼r den KlÃ¤ger zu 2., der sich nach Eintritt seiner VolljÃ¤hrigkeit den Argumentationen der KlÃ¤ger zu 1. und 3. immer angeschlossen hat und entsprechende SchriftsÃ¤tze, die von der KlÃ¤gerseite unmittelbar an das Gericht gerichtet wurden mit unterschrieb.

DarÃ¼ber hinaus sollte der Termin dazu dienen, die Sach- und Rechtslage mit dem Beteiligten zu erÃ¶rtern und insbesondere das Gericht auf den neuesten Tatsachenstand zu bringen. Hintergrund hierbei ist, dass zwischen den Beteiligten streitig ist, wie die Beteiligung des KlÃ¤gers zu 1. an einer Erbengemeinschaft wÃ¤hrend des laufenden Bezugs von Leistungen nach dem SGB II zu bewerten ist.

Insoweit sollte aufgeklÃ¤rt werden, wann diese Erbengemeinschaft, die seit 2006 besteht, letztlich auseinandergesetzt wurde und welche ZuflÃ¼sse hieraus wann stattgefunden haben.

Letztlich sollte im vorliegenden Termin den Beteiligten auch noch deutlich gemacht werden, mit welchen Konsequenzen die KlÃ¤ger insgesamt wegen des eingetretenen Erbfalls wÃ¤hrend des Bezugs von Leistungen nach dem SGB II zu rechnen haben.

Damit diente der anberaumte Termin insbesondere der Vorbereitung einer noch ausstehenden mÃ¼ndlichen Verhandlung. Das Verfahren sollte insbesondere in tatsÃ¤chlicher Hinsicht weiter gelenkt werden, um alle Verfahren jeweils in einer mÃ¼ndlichen Verhandlung aufgrund des dann vollstÃ¤ndig aufgeklÃ¤rten Sachverhaltes einer Entscheidung zufÃ¼hren zu kÃ¶nnen. Dies war den KlÃ¤gern letztmals auch mit gerichtlicher VerfÃ¼gung vom 27. September 2017 so mitgeteilt worden.

Aufgrund der hier gegebenen Sachlage hat die Kammer das ihr im Rahmen der Festsetzung eines Ordnungsgelds zustehende Ermessen beim KlÃ¤ger zu 2. dahingehend ausgeÃ¼bt, ein Ordnungsgeld gegen den KlÃ¤ger zu 2. festzusetzen. Dies beruht auf dem gleichfÃ¶rmigen Verhalten alle KlÃ¤ger in den vorliegenden Verfahren, so dass im Folgenden deren gemeinsames Verhalten dargestellt wird, welches aber auch beim KlÃ¤ger zu 2. vorlag. Ein auf Â§ 141 Abs. 3 ZPO gestÃ¼tztes Ordnungsgeld kann im sozialgerichtlichen Verfahren nur festgesetzt werden, wenn das unentschuldigte Ausbleiben der Partei die SachaufklÃ¤rung erschwert und dadurch den Prozess verzÃ¶gert, da Zweck des Ã¼ber Â§ 202 SGG anwendbaren Â§ 141 Abs. 1 ZPO nicht ist, eine vermeintliche Missachtung des Gerichts zu ahnden, sondern die AufklÃ¤rung des Sachverhalts zu fÃ¶rdern (LSG Berlin-Brandenburg, a. a. O., m. w. N.). Das Ausbleiben der KlÃ¤ger zum oben genannten Termin, damit auch das Ausbleiben des KlÃ¤gers zu 2. in diesem Termin, erschwert die SachverhaltsaufklÃ¤rung in allen fÃ¼nf Verfahren der KlÃ¤ger erheblich und verzÃ¶gert den Prozess dadurch ungemein. Zuvorderst beruht dies darauf, dass der von den KlÃ¤gern erhobene Vorwurf der Verletzung des Grundsatzes des rechtlichen GehÃ¶rs ausgerÃ¤umt werden muss. Es versteht sich von selbst, dass die Kammer bemÃ¼ht ist, eine Verletzung des Grundsatzes des rechtlichen GehÃ¶rs vollumfÃ¤nglich zu vermeiden. Dazu gehÃ¶rt auch, dass selbstverstÃ¤ndlich den Beteiligten vollumfÃ¤ngliche Akteneinsicht in die Gerichts- und BehÃ¶rdenakte gewÃ¤hrt wird. Dies gebietet daneben auch der Grundsatz des fairen Verfahrens. Wenn jedoch unklar ist, inwieweit tatsÃ¤chlich nach Auffassung der KlÃ¤ger eine unvollstÃ¤ndige BehÃ¶rdenakte hier vorliegt und inwieweit dies fÃ¼r die Entscheidung im vorliegenden Verfahren relevant ist, ist es damit Aufgabe der Kammer dies aufzuklÃ¤ren. Alle schriftlichen Versuche, dem nÃ¤her zu kommen, sind bisher gescheitert. Die Kammer hat es daher als absolut notwendig erachtet, dies im Rahmen eines ErÃ¶rterungstermins aufzuklÃ¤ren. Nur so kann nach der Ãberzeugung der Kammer gewÃ¤hrleistet werden, dass im Rahmen einer Entscheidung von einem vollstÃ¤ndig aufgeklÃ¤rten Sachverhalt ausgegangen werden kann. Diese SachverhaltsaufklÃ¤rung haben die KlÃ¤ger durch das bisher unentschuldigte Fernbleiben zum Termin am 13. Oktober 2017 nicht nur erschwert,

sondern sogar (temporÃ¤r) verhindert. Der Prozess kann daher nicht ungehindert fortgefÃ¼hrt werden. Hinzu kommt, dass nicht nur die KlÃ¤ger im Termin am 13. Oktober 2017 nicht erschienen sind, sondern auch keiner ihrer BevollmÃ¤chtigten. Jedenfalls einer dieser BevollmÃ¤chtigten hat dies getan, weil er durch die KlÃ¤gerseite hierzu angewiesen wurde. Daraus kann nur geschlossen werden, dass die Verhinderung des Fortgangs des Verfahrens auch Zweck des Fernbleibens zum Termin war.

Insgesamt befindet sich die Kammer in den vorliegenden Verfahren aufgrund des Ausbleibens der KlÃ¤ger im Termin vom 13. Oktober 2017 in der Situation, dass die von den KlÃ¤gern hier betriebenen Verfahren weiterhin als nicht entscheidungsreif anzusehen sind und allein aufgrund des Ausbleibens zum Termin schon nicht einer mÃ¼ndlichen Verhandlung zugefÃ¼hrt werden kÃ¶nnen. Dies bewirkt eine erhebliche zeitliche VerzÃ¶gerung.

Hinsichtlich der HÃ¶he des Ordnungsgeldes hat die Kammer ihr Ermessen ebenfalls ausgeÃ¼bt und erachtet die Auferlegung eines Ordnungsgeldes in HÃ¶he von 100,00 â¬ beim KlÃ¤ger zu 2. als gerechtfertigt und angemessen (Â§Â§ 111, 106 SGG, Â§Â§ 141 Abs. 3, 380 ZPO). Hierbei hat die finanzielle Situation des KlÃ¤gers zu 2. Beachtung gefunden. Dieser steht nach dem Wissensstand der Kammer nicht mehr im Bezug von Leistungen nach dem SGB II, hat jedoch schon wÃ¤hrend des Leistungsbezuges durch AusÃ¼bung einer geringfÃ¼gigen BeschÃ¤ftigung â eigenes Geldâ verdient. Von maÃgebender Bedeutung fÃ¼r die Festsetzung der HÃ¶he des Ordnungsgeldes ist jedoch wiederum die erhebliche Erschwerung der SachverhaltsaufklÃ¤rung und die VerzÃ¶gerung, die durch das Verhalten des KlÃ¤gers zu 2. â und der Ã¼brigen KlÃ¤ger auch â in den vorliegenden Prozessen eingetreten ist. DarÃ¼ber hinaus war bei der ErmessensausÃ¼bung hinsichtlich der HÃ¶he des Ordnungsgeldes zu berÃ¼cksichtigen, dass die KlÃ¤ger, und damit auch der KlÃ¤ger zu 2., durch ihr Verhalten zugleich fÃ¼nf Verfahren verzÃ¶gert haben. Zu Gunsten des KlÃ¤gers zu 2. war jedoch zu berÃ¼cksichtigen, dass fÃ¼r die Kammer erkennbar die Verfahren bisher durch seine Eltern, die KlÃ¤ger zu 1. und 3. dominiert wurden. Dies Ã¤ndert jedoch nichts daran, dass auch die Anwesenheit des KlÃ¤gers zu 2. Im Termin am 13. Oktober 2017 notwendig war und auch insoweit eine SachverhaltsaufklÃ¤rung durch den KlÃ¤ger zu 2. verhindert wurde. Hier ist beispielsweise fÃ¼r den Fall des Obsiegens der KlÃ¤ger dem Grunde nach (d.h. GewÃ¤hrung von Leistungen als Zuschuss) zu klÃ¤ren, inwieweit der KlÃ¤ger Ã¼ber eigenes Einkommen verfÃ¼gte und eventuell aufgrund Â§ 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II aus der Bedarfsgemeinschaft (gegebenenfalls auch nur zeitweise) ausgeschieden ist. All dies konnte aufgrund des Fernbleibens des KlÃ¤gers zu 2. im Termin am 13. Oktober 2017 nicht aufgeklÃ¤rt werden. Die GesamtumstÃ¤nde fÃ¼hren jedoch dazu, dass das Ermessen der Kammer hinsichtlich der HÃ¶he des Ordnungsgeldes beim KlÃ¤ger zu 2. anders auszuÃ¼ben ist, als bei den KlÃ¤gern zu 1. und 3. Das Ordnungsgeld war beim KlÃ¤ger zu 2. deutlich (um 2/3) niedriger festzusetzen und erscheint daher nur in HÃ¶he von 100,00 â¬ als gerechtfertigt und angemessen.

Erstellt am: 04.01.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024